Rechtliches Gutachten

über die Frage:

Ist die Dr. Senckenbergische medicinische Gesellschaft befugt, israelitische Aerzte unter ihre Mitglieder aufzunehmen?

In §. 6. seines Hauptstiftungs-Briefes vom 18ten August 1763. disponirte Dr. Senckenberg:

„So verordne ich auch, daß das
„sämmtliche allhier von Alters
„etablirte Collegium medicum
„Protestantischer Religion nach
„meinem seligen Tod an mei-
„ne Stelle tretten, und von
„allem meinem bei Löblichem
„Rechney-Amt aufbehaltenen
„Vermögen die alljährige Re-

nutzungen

„nutzungen zu 4 per Cent er-
„heben sollen."

Im §. 7. daselbst folgt sodann die Bestimmung, daß 2/3 dieser Abnutzungen ad usus publicos in re medica pp. und das übrige 1/3 zur Unterstützung armer Kranker verwendet werden soll.

Nach §. 8. ibidem sind die hiesigen physici die beständigen testamentarii und executores.

Nach §. 12. des Hauptstiftungs-Briefes soll die Aufgabe der medici seyn, in jeweiligen Versammlungen im Stiftungslocale die Verbesserung der hiesigen Gesundheitspflege zu berathen und fördern.

Was nun die obige Frage anbelangt

langt, so sollten zufolge des §. 6. des Hauptstiftungsbriefes das in-stituirten collegium medicum Pro-testantischer Religion seyn; und dieser Zusatz findet sich auch noch in den §. §. 12, 15 & 17 des Haupt-stiftung-Briefes wiederholt.

Hiernach ist also zunächst so viel klar, daß wenigstens in Ge-mäßheit des Testaments des Stifters Israeliten nicht als Mitglieder aufgenommen werden können, und die Frage muß sich daher dar-auf beschränken, ob Dr. Senckenberg von obiger Bestimmung seines Testamentes später hin zu Gunsten der Israeliten eine Ausnahme gemacht habe?

Unter den von ihm hinterlas-senen Notizen und Papieren,

welche

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

welche auf dem Stadtarchiv aufbe-
wahrt werden, finden sich viele auf
die Bildung der medicinischen Ge-
sellschaft und der Wahl ihrer Mit-
glieder bezügliche Bemerkungen.
Namentlich hat er daselbst zu
dem oben allegirten § 6. folgen-
de Bemerkungen gemacht:

„ Collegium medicum Protestan-
„ tischer Religion, das sämmt-
„ liche vom Alters her stabilirte,
„ nemlich von der Zeit der
„ Reformation Lutheri her,
„ denn zuvor war keines.
„ Nach dem Reichstag zu Speyer
„ wären Lutherani medici die
„ Haupterben;
„ nach hiesigem Stadt Systemate,
„ welches pro norma bleibt,
„ Reformati accessorii ;

wären

„ wären dereinst auch Catholici
„ hier, könten sie ex permis-
„ sione collegii hinzu gehen,
„ aber so sie, wie ihre Pfaffen,
„ haereticis nicht Treue hielten,
„ ausgestoßen werden.
„ Sic et Judaei, wo einer nicht
„ redlich, non admittatur, vel
„ admissus ejiciatur. Am besten
„ solche nicht aufzunehmen, weil
„ sie gegen die Christen meist
„ treulos, wie die Jesuiten
„ gegen die Protestanten sind."
Auf einem andern Zettel be-
merkt Dr. Senckenberg rücksichtlich
der medicorum, welche sich in
seinem Hause zu wissenschaft-
lichen Zwecken vereinigen sollen,
„ Können jährlich eine Mahlzeit
„ halten etc. Juden" Medici
sind

„ sind ein zuzulassen,
ferner auf einem andern Zettel
vom 27 Nov: 1766:
„ Physici sollen meine Stiftung ad-
„ ministriren &c.
„ Item Lutheranos volo, da
„ ich eine lutherische Stiftung ge-
„ macht.
„ Exclusi sic papicolae, si quan-
„ do Physici evadant, exclusi re-
„ formati, &c.
„ Exclusi Judaei, die auch vor
„ Alters Physici waren"
und endlich, einmal auf einem andern
Zettel:
„ Numerus collegiatorum ne
„ extendatur ultra XII,
„ Institutum non adscisceens
„ in consortium nisi viros eru-
„ ditos, probos, honestos, cri-
mine

" mine vacuos, Judaeos medicos
" in perpetuum nullos plane.
Nun ist es freilich, von den Rück-
sichten der Humanität ganz abge-
sehen,
1.) schon mit dem Zweck der Dr Sen-
ckenbergischen medicinischen Gesell-
schaft schwer zu vereinbaren,
daß israelitische Aerzte davon
ausgeschlossen seyn sollen,
da Senckenberg in §. 12. seines
Hauptstiftungsbriefes den
Zweck der Gesellschaft dahin
bestimmt hat:
" Hätten sämmtliche medici
" alle Monate wenigstens
" einmahl ordentlich zusammen
" zu kommen und gemeinschaft-
" lich zu überlegen, was zu
" besserer Ausübung der hiesigen
Gesundheit

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

" Gesundheitspflege etc. erfor-
" derlich seyn möchte etc.

desgleichen in seinen Notizen:

" Medici sollen etc. ~~alle 14~~ etc.
" ~~Tage~~ zusammenkommen, mit"
" einander reden von morbis,
" und wie denen Mängeln ab-
" zuhelfen etc.

Ferner ist

2, nicht zu läugnen, dass Dr. Senckenberg an einer der obigen Stellen, Jüdische Ärzte für zulässig erklärt hat, verbis:

" Sic et Judaei, wo einer nicht
" redlich, non admittatur, vel
" admissus ejiciatur "

Auch möchte

3, releviert werden können, dass er für den alsbald erfolgten Widerruf der Zulässigkeit der Israeliten

Israeliten keinen andern Grund
angegeben, als denjenigen, wel-
chen er auch gegen die Katholiken
angeführt, während er diese den-
noch als Mitglieder zugelassen
hat. Weiter möchte

4., eingewendet werden können,
daß die besondere Ausschließung
der israelitischen Ärzte von
zu haltenden Mahlzeiten, die
Zulassung derselben als Mitglie-
der des medicinischen Collegs
gerade zu unterstellen scheine,
während

5., in der obigen Bemerkung des
Dr Senckenberg vom 27. Nov: 1766.
nur von dem Ausschluß etwaiger
israelitischer Physiker von der
Administration der Stiftung, nicht
aber von der Mitgliedschaft des

collegii

collegii die Rede sey, einige auch
ebendaselbst Reformirte und
Katholiken von der Administra-
tion, nicht aber von der Mitglied-
schaft excludirt seyen.

Auch möchte

6., noch für erheblich erachtet wer-
den können, daß außer der
oben erwähnten Schrift des
Dr. Senckenberg vom 27ten Nov: 1766,
keine der obigen extrahirten
Bemerkungen desselben mit
einem datum versehen ist,
während sich derselbe erst in
der am 16. Dec: 1765. errichte-
ten Zugabe zu seinem Testamente
vorbehalten habe,

da ihm annoch verschiedenes
beifallen könnte, welches er
sowohl dieser als der vorigen

Verord-

Verordnung annoch zuzusetzen
nöthig fände,
solches durch blosse von seiner Hand
herrührende Zettel noch gültig nach-
zutragen, wodurch also hinsichtlich
der undatirten Zettel Zweifel
entstehe, ob ihnen eine verbind-
liche Kraft beyzulegen sey; zu-
mal aus den hier und da vorkom-
menden datis der Bemerkungen
erhelle, daß diese zwischen den Jahren
1750 bis 1772, also theils längst vor
der Zugabe zum Hauptstiftungs-
briefe, ja vor dem Hauptstiftungs,
selbst geschrieben sind.
Endlich aber möchte
7, noch eingewendet werden können,
daß sich seit der Zeit, zu welcher
Dr. Senckenberg sein Testament er-
richtete, und seine Bemerkungen

nieder-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

niederschrieb, die Stellung der Israe-
liten im Staate, und namentlich die
Stellung der hiesigen Israeliten
wesentlich geändert habe.

Aller dieser Gründe ungeach-
tet wird indessen, die Befugniß
der Dr. Senckenbergischen medicini-
schen Gesellschaft, israelitische Ärz-
te als Mitglieder aufzunehmen,
mit Grund verneint werden
müssen. Denn was

ad 1., das vom Zweck der Gesellschaft
hergenommene Argument
betrifft, so kann solches gegen
den klaren Willen des Stifters
um so weniger in Betracht kom-
men, wenn man die zu Lebzei-
ten desselben bekanntlich noch sehr
herrschende Intoleranz gegen
Israeliten mit in Anschlag bringt,

welche

welche manche noch weit grössern Heranziehung, als die hier er-
scheinende, veranlasst hat.

Dass gleichen kann

ad 2., dem Umstande kein Gewicht beigelegt werden, dass Dr. Senckenberg (der in seinen vorhandenen Notizen von sich selbst sehr wahr sagt:

„Ego saepius mutor, et una qui-
„dem die interdum“)

die Zulässigkeit israelitischer Aerzte für einen Augenblick statuirt hatte, da er sie gleich mit den folgenden Ueberzeugungen wieder revocirt hat.

Dass

ad 3., der von Dr. Senckenberg für diesen Stiftungsfond und resp. für den Ausschluss der Israeliten ange-

führte.

führte Grund derselbe ist, welchen
er auch gegen die Katholiken vor-
gebracht hat, ohne letztere jedoch
vom Mitgliedrecht auszuschlie-
ßen, diese Inconsequenz kann
nicht als Berechtigung ange-
sehen werden, von seinem klar
ausgesprochenen Willen abzu-
gehen. Für einen durch herr-
schende Vorurtheile der Zeit
geleiteten und bestimmten
Willen darf man keine aus-
reichende Motivirung erwar-
ten, und es muß genügen, daß
der Stifter seinen Willen ent-
schieden ausgesprochen hat.
Der mögliche Einwand, daß
ad 4, die besondere Ausschließung
der „Juden = Medici" von zu
haltenden Mahlzeiten die

Zu-

Zulassung derselben als Mit-
glieder gewisser Klassen vor-
auszusetzen scheine, beseitigt
sich dagegen durch die Betrach-
tung, daß der Stifter eines-
theils nur an einer einzigen
Stelle seiner Bemerkungen die
Zulassung von Israeliten für
einen Augenblick statuirt, da-
gegen aber durch den nachfol-
genden Satz sofort wieder
cassirt, und daß er andern-
theils an anderen Stellen
dieselben auf die entschiedenste
Weise von seiner Stiftung für
immer excludirt hat, verbis:
„Judaeos medicos in perpetu-
„um nullos plane“.

ad 5, Rücksichtlich des möglichen Ein-
wandes, daß die Bemerkung

des

des Stifters vom 27ten Nov: 1766,
weil sie nur von den Administra-
toren handelt, und so wohl refor-
mirte und katholische wie auch
etwaige israelitische physici
von der <u>Administration</u> aus-
schließt, die Israeliten wenig-
stens als bloße Mitglieder nicht
auszuschließen scheine, findet
das vorher Erwähnte gleich-
falls Anwendung. Es ist dabei
überdieß noch zu berücksichtigen,
daß die physici vom Staate
ernannt würden und er-
nannt werden. Der Stifter,
welcher den physicis die Ad-
ministration seiner Stiftung
zugetheilt hatte, konnte sich
daher allerdings veranlaßt
finden, in Zukunft etwa

er-

ernannt werdende israeliti-
sche physici von der Admini-
stration seiner Stiftung noch
besonders zu excludiren, ob-
wohl er überhaupt Israeli-
ten in die Gesellschaft nicht
aufgenommen wissen wollte.

Auch darauf kam

ad 6., nichts an, daß die
mehrsten der obigen Bemer-
kungen des Stifters mit kei-
nem datum versehen sind.
Denn da er in seinem Testa-
mente das collegium medicum
protestantischer Religion mit
seiner Stiftung bedachte, also
schon hierdurch Israeliten
ausgeschlossen hatte, und es
sich daher, wie schon im Ein-
gang bemerkt, nur fragen

kann

kann, oder von obiger Bestim-
mung zu Gunsten israelitischer
Ärzte durch seine Bemerkungen
eine Ausnahme gemacht habe,
so könnte der angeregte
Zweifel über die rechtliche Wirk-
samkeit dieser Bemerkun-
gen, selbst wenn darin, wie je-
doch nicht der Fall ist, etwas zu
Gunsten der Israeliten ent-
halten wäre, nur einen Grund
abgeben, die zu Anfang auf-
gestellte Frage zu vernei-
nen.

Endlich ist zwar

ad 7, nicht zu läugnen, daß sich
die Stellung der Israeliten im
Staate, und namentlich der hie-
sigen Israeliten, seit der
Zeit des Dr. Senckenberg we-

sentlich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

sentlich verändert hat; indes-
sen folgt doch auch hieraus nichts
für die Bejahung der Eingangs
gestellten Frage.

Die in den Verhältnissen
der Israeliten eingetrete-
nen Veränderungen sind der
Art, daß sie hier nicht den ge-
ringsten Einfluß äußern
können, worüber die weitern
Erörterungen um so füglicher er-
spart werden darf, als hier
die Disposition eines Privaten
über das Seinige, und eine
mit Privatvermögen gegrün-
dete Stiftung in Frage steht,
deren vom Stifter angeordne-
te Einrichtung von der Staats-
gewalt und Gesetzgebung um
so gewisser nicht alteriert wer-

den

den kann, als diese Stiftung im Ganzen, wie im Einzelnen von der Staatsregierung vertragsmäßig garantirt worden ist.

Wie wenig aber Dr. Senckenberg geneigt war, Israeliten selbst bei etwaiger künftiger Verbesserung ihrer Stellung im Staate zu seiner Stiftung zu admittiren, geht daraus deutlich hervor, daß er die Möglichkeit solcher Verbesserung allerdings erwogen hatte. Er hat es namentlich als möglich unterstellt, daß jüdische Aerzte mit der Zeit physici werden könnten, gerade darum aber sich bewogen gefunden, für solchen Fall ihre

Exclusion

Exclusion von der Administration auszusprechen, wie er denn auch rücksichtlich der blossen Mitgliedschaft durch die Worte

„Judaeos medicos in perpetuum nullos plane"

klar zu erkennen gegeben hat, daß er auf etwaige künftige Veränderung der Stellung der Juden oder auf humanere künftige Gesinnungen gegen dieselben keine Rücksicht nehmen, sondern sie für immer (in perpetuum) gänzlich (plane) ausgeschlossen wissen wollte. —

Aus allen diesen Gründen muß ich, obwohl Humanität und Zierde des collegii medici die Aufnahmefähigkeit israelitischer

litischer Aerzte gewiß wün-
schenswerth erscheinen läßt,
dennoch meine Ansicht dahin
aussprechen, daß ich die Dr.
Senckenbergische medicinische
Gesellschaft nicht für berechtigt
halten kann, israelitische Ärz-
te als Mitglieder aufzuneh-
men.

Frankfurt am Main den 6ten October 1837.

Dr. jur. Max. Körner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

266.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main